

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 11. Juni 1963 gegründete Verein führt den Namen Angelverein Büchenau – Bruchsal e.V.

Durch Verschmelzungsvertrag vom 07.01.2016 fusionierte der „Sportfischerverein Bruchsal 1962 e.V.“ mit dem „Angelverein Büchenau 1963 e.V.“

Er ist eine Vereinigung von Sportfischern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 230095 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Bruchsal.

Der Angelverein Büchenau-Bruchsal e.V. mit Sitz in 76646 Bruchsal, Stadtteil Büchenau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Landschaftspflege und der Tier- und Umweltschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch.

- a.) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
- b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand.
- c.) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens.
- d.) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Umwelt- und Tierschutz in Zusammenhang stehenden Fragen, die im Rahmen der Sportfischerei auftreten.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Zweck und Aufgaben sind:

1. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
 - a.) Fischgewässern und Freizeitgelände.
 - b.) Booten und den dazugehörigen Anlagen.
 - c.) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - d.) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe, insbesondere welche dem Umweltschutz dienen.
2. Förderung der Vereinsjugend.
3. Förderung des Castingsports.

4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein
5. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit vom 24.12.1953. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmung der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich. Der Verein hält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: a.) aktiven Mitgliedern
b.) passiven Mitgliedern
c.) Ehrenmitgliedern

zu a.) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinsatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

Zehn- bis Achtzehnjährige Jugendliche gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

zu b.) Passives Mitglied kann eine Person werden, die nach § 2 den gleichen Sinn und Zweck verfolgt, aber nicht aktiv tätig sein will. Es erhält keine Fischereipapiere und hat den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen hat es folgende Rechte:

1. An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu nutzen

zu c.) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch ganz besondere Verdienste um das Vereinswesen erwartet werden. Die Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag frei. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft kann nur mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vorstandsmitglieder anerkannt werden. Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenmitgliedschaft sind 3 Jahre Vereinszugehörigkeit und ein Mindestalter von 18 Jahren.

§ 5

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, sowie sonst festzusetzende Beiträge sind bei der Aufnahme für das Aufnahmejahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod des Mitglieds
3. Ausschluss
4. Kündigung der Mitgliedschaft
5. Auflösung des Vereins

zu 1.) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch eine geschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens (Jahresschluss) die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

zu 2.) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu 3.) Der sofortige Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a.) Ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- b.) Sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
- c.) Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- d.) Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 2 Monate im Rückstand ist oder wenn der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ein weiteres Ausschlussverfahren ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- e.) In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen eine Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Zu 4.) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von einem Monat beendet werden. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann bei Vorliegen von besonderen Gründen (z.B. Besorgnis der Befangenheit des Vorstandes) den Ehrenrat anrufen, der über den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes –im Rahmen der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung- befinden kann. Die Anrufung des Vorstandes an den Ehrenrat ist schriftlich zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Ein Rechtsmittel gegen die schriftliche Entscheidung des Ehrenrates ist unzulässig.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 10) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates kein Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig.

Ausscheidende Mitglieder oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 7 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

1. Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern.
2. Zahlung von Geldbußen.
3. Verweis mit oder ohne Auflage.
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage.
5. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Die Verhängung einer Vereinsstrafe kann durch den Vorstand zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und es zu erwarten ist, dass es künftig nicht mehr gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins verstoßen wird. Dabei ist die Persönlichkeit des Mitglieds, sein Wirken im Verein, die Umstände des Verstoßes und sein Verhalten nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

Gegen Entscheidungen nach § 7 Nr.1 bis 5 ist die Anrufung des Ehrenrates (s. §10) möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln. Näheres regelt die Fischereiordnung.
2. Alle vereinseigenen Anlagen (z.B. Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
3. Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Einen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Ahndung eines Fehlverhaltens eines Mitgliedes zu stellen.

zu 4.) Das betreffende Mitglied ist zu den gemachten Vorwürfen anzuhören. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen (Fischereiordnung des Vereins) auszuüben, sowie auf die Befolgung dieser, auch auf andere Mitglieder zu achten.
2. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

4. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Näheres regeln die Finanz- / Beitrags- u. Gebührenordnung.
5. Die Sportfischerprüfung abzulegen.
6. Mit Beginn der Mitgliedschaft erklärt das Mitglied die Zustimmung, dass seine persönlichen Daten erhoben, gespeichert und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet werden dürfen.
7. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten. Näheres regeln die Finanz- / Beitrags- u. Gebührenordnung.

Begründete Stundungs- oder Erlassersuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| 1.) dem 1. Vereinsvorsitzenden | 9.) dem 1. Jugendwart |
| 2.) dem 2. Vereinsvorsitzenden | 10.) dem 2. Jugendwart |
| 3.) dem 1. Schriftführer | 11.) dem Sportwart |
| 4.) dem 2. Schriftführer | 12.) dem 1. Gerätewart |
| 5.) dem 1. Schatzmeister | 13.) dem 2. Gerätewart |
| 6.) dem 2. Schatzmeister | 14.) dem Pressewart |
| 7.) dem 1. Gewässerwart | 15.) dem ersten Beisitzer |
| 8.) dem 2. Gewässerwart | 16.) dem zweiten Beisitzer |

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Sollte bei Vorstandsneuwahlen durch die Jahreshauptversammlung (JHV) ein Amt unbesetzt bleiben –d.h. kein Vereinsmitglied dazu bereit ist dieses Amt zu übernehmen- kann ein bereits gewähltes Vorstandsmitglied dieses Amt durch Wahl der Versammlung in Doppelfunktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ausüben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied wird mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder berufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand, sowie einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Hauptversammlung nur aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen werden.

Wichtige Gründe könnten sein:

- Grobe Pflichtverletzung
- Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem

Vorsitzenden
Zwei Beisitzern
Zwei Ersatzbeisitzern

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Er hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.
2. auf Grund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen

§ 11 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters- auch insoweit die Entlastung des Vorstandes- zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Weitere Details sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grund-

sätzen geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgabe gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Näheres kann in einer Versammlungsordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens aber im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a.) Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.
- b.) Die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Gebühren und Beiträge festzusetzen.
- c.) Den gesamten Vorstand zu wählen.
- d.) Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden kann auf Antrag der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Zuruf erfolgen.

Das Stimmrecht von Mitgliedern kann auf Versammlungen (Jahreshaupt- / Mitgliederversammlungen) nur dann ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlung erfüllt hat.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

§ 15 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarfsfall stattfinden. Mindestens ist eine Sitzung im Jahr erforderlich. Über weitere Einberufungen von Mitgliederversammlungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern, sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 16 Protokolle

Über alle Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 17 Finanzielle Belastungen, Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Umwandlungsvorgängen oder finanziellen Belastungen sowie in den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen verlangt, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Verschmelzung als übertragender Rechtsträger fällt das Vermögen des Vereins dem übernehmenden Rechtsträger zu.

§ 18 Ermächtigungen

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

§ 19 Ordnungen

- a.) Der Vorstand erlässt die Fischereiordnung (§ 8). Sie wird jedem Angelberechtigten ausgehändigt. Erforderliche Änderungen werden durch Rundschreiben oder per E-Mail mitgeteilt.
- b.) Der Vorstand erlässt die Jugendordnung durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- c.) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann einen „Geschäftsführenden Vorstand“ benennen, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Der „Geschäftsführende Vorstand“ braucht nicht der Vorstandschaft angehören.

- d.) Der Vorstand erlässt die Spesenordnung durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz über Auslagen.
- e.) Der Vorstand erlässt die Richtlinien für Grußkarten – Präsente - Geburtstage durch einfachen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- f.) Die Hauptversammlung erlässt die Finanzordnung durch einfachen Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder.
- g.) Die Hauptversammlung erlässt die Beiträge- u. Gebührenordnung durch einfachen Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder.
- h.) Die Hauptversammlung erlässt die Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung durch einfachen Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder
- i.) Den Mitgliedern des Vorstandes wird auf Antrag eine Ehrenamtspauschale nach der jeweils geltenden Gesetzeslage (z.Zt. § 3 Nr. 26a EStG) gewährt. Näheres zur Ehrenamtspauschale regelt die Finanzordnung.

§ 20

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 28.01.2016 beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.Februar 2014 außer Kraft.

Schlichtungs- und Ehrenrats- Ordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist gültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§§ 6,10) tätig. Er kann die in §§ 6 u. 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand vor der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Eilverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrats haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugelegt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Jugendordnung

1. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

Jugendwart und dessen
Stellvertreter, der Jugendlicher sein soll.

Sie werden auf Vorschlag der Jugendlichen von den Mitgliedern in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und im jugendpflegerischem Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in Ihrer Erziehung parteipolitische konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche werden <Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich>.

2. Jugendfischereischein (gem. § 32 Fischereigesetz)

Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Jugendfischereischein erteilt werden, soweit sie nicht die für die Ausstellung eines Fischereischeines gem. § 31 erforderliche Sachkunde besitzen oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen.

Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines Fischereischeines

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins